

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o. 48.

Dienstag den 25. Juni

1861.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Nachdem die Contingentsliste für die diesjährige Aushebung abgeschlossen ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß das Contingent des Oberamtsbezirks mit der Loosnummer 167 schließt, und daß daher die Inhaber der höhern Nummern als entbunden von der Militärpflicht anzusehen sind, und alsbald in das Verhältnis der Landwehrpflicht übertreten.

Den 22. Juni 1861.

Königl. Oberamt.
Zais.

In Folge eines Erlasses der K. Eisenbahn-Direction vom 19. I. M. werden die Orts-Vorsteher der Gemeinden, durch deren Markungen die Remsthalbahn zieht, aufgefordert, den zu diesem Zwecke zu versammelnden Einwohnern sowohl **A.** das Gesetz in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden, und zwar Art. 1.—4. einschl. Reg.-Bl. von 1845 S. 385), als auch **B.** die K. Verordnung betr. die Eisenbahnpolizei. Vorschriften (Bahn-Ordnung) vom 2. Oktober 1845 Reg.-Blatt S. 390, alsbald durch öffentliche Verlesung in das Gedächtnis zurückzurufen, und daß es geschehen, hieher anzuzeigen.

Schorndorf den 24. Juni 1861.

Königl. Oberamt.
Zais.

A.

Art. 1. Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrbaum, die Böschung eines Einschnittes, in gleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viaducte, Tunneln u. s. w.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und sonstigen Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, so ist in leichteren Fällen auf Kreis-Gefängnis bis zu sechs Jahren, in schwereren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Die Strafe des Arbeitshauses trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweichvorrichtungen, durch Veranstaltung eines falschen Alarms, durch Verhinderung der Maschinen, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

Art. 2. Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1) ein Mensch das Leben verloren; so soll der Thäter, wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode, außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Vereitung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den übrigen Fällen ist auf Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus und bei besonders leichter Verschuldung auf Kreis-Gefängnis von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 3. Hatte die That (Art. 1) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgesetzbuchs Zuchthausstrafe, in den Fällen der Ziffer 4 desselben Artikels die Strafe des Arbeitshauses ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren aufgestiegen werden.

Ist in Folge der That (Art. 1) eine Körperverletzung eingetreten, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu verletzen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so soll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgesetzbuchs auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu fünfzehnjährigem Zuchthaus, in den Fällen der Ziffer 4 des Artikels 260 auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziffer 4 des Art. 260 des Strafgesetzbuchs) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziffer 1 bis 4 des Artikels 260 des Strafgesetzbuchs) die Strafe des Kreis-Gefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

Art. 4. Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten

Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängnis nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körperverletzung Gefängnis von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichterer Verschuldung kann auf Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hierbei nicht erforderlich.

B.

§. 1. Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Erlaubnis Niemand die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zugang nicht allgemein gestattet ist, und die übrigen Zubehörten der Bahn (Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunneln etc.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2. An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, die als solche bezeichnet sind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur dann aberfahren werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräthe dieser Art, sowie Holzstämme und dergleichen Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hinüber geschafft werden.

§. 3. Einen vorgehobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder sonstige Verschlussanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere dürfen bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5. Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§. 6. Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der rechten Seite der Strafe auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§. 7. Das Uebertreiben von Viehherden darf erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubnis erteilt worden ist. Es hat deshalb der Treiber in einer Entfernung von wenigstens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubnis einzuholen.

§. 8. Es darf ohne hinreichende Aufsicht durch Hüter in der Nähe der Eisenbahn kein Vieh gemeldet werden.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Dehm, Flachs, Werg, Holz, Reisack, Spähne und sonstige leicht Feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, ist unter sagt.

§. 10. Leicht entzündliche Gegenstände, insbesondere Fündhütchen, Streich-Feuerzeuge, Schießpulver, heimlicher Wesse, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Passagiers- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist straffällig.

§. 11. Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn oder ihre Zubehörde, oder die zum Betrieb dienenden Maschinen und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen, oder Durchlässe, Wasser-Abzugsgräben zu verstopfen, dergleichen falschen Alarm zu veranstalten, Signale nachzuahmen, Ausweich-Vorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen, ist verboten.

§. 12. Die Uebertretung der Bestimmungen der §§. 1—9 wird durch die Eisenbahn-Stellen mit Geldbuße von Einem bis zu sechs Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der §§. 10 und 11 durch die Bezirks-Polizei-Memter mit Geldstrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welchenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben ist.

Neben der Strafe ist der Bestrahte zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden.

Eisenbahnhof.

Verbot der Betretung des Bahngeländes.

Die Eisenbahnzüge, welche gestern von Gammstatt aus auf der Remsthalbahn in dem hiesigen Bahnhof angekommen sind, haben eine große Zahl von Einwohnern und Fremden zum Eintritt in denselben veranlaßt.

Wenn auch gegen das Betreten der freien Plätze innerhalb desselben für jetzt noch nichts zu erinnern ist, so kann doch nicht zugegeben werden, daß sich die Leute auf das Bahngelände hineinbegeben, es quer überschreiten, oder der Länge nach begehren, theils weil dadurch das Dienstpersonal in seinen Berrichtungen gestört, theils weil leicht Unglücksfälle veranlaßt werden können, zu deren Verhütung, durch die geeignete Maßnahmen, die Polizei-Behörden verpflichtet sind. Es wird daher im Einverständnis mit der K. Eisenbahnbau-Inspektion hiemit verfügt:

§. 1. Das Betreten des Bahnhofgeländes ist hiemit verboten.

§. 2. Jeder der dessen ungeachtet ohne Autorisation das Bahngelände betritt, sei es, daß er dasselbe quer überschreitet, oder der Länge nach begeht, oder auch nur auf demselben sich aufstellt, wird um **Einem Gulden** bestraft.

§. 3. In diesem Verbot liegt insbesondere auch das Begehen der alten nun abgesperrten Straße. Es haben vielmehr alle Fußgänger

von nun an gleich wie die Fuhrwerke die Bogenstraße einzuschlagen.

§. 1. Das Polizei-Personal ist angewiesen, die Uebertretung alsbald der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen und je nach Umständen vorzuführen. Schorndorf den 24. Juni 1861.

Königl. Forstamt. Pfenning.

Forstamt Schorndorf. Revier Oberurbach. Schäleichen-Nuß- und Brennholz-Verkauf.

Montag den 1. Juli l. J. in den Waldtheilen Kohrberg 1 und 2, Häule 1 und Bur: 16 schwächere Eichenstämme mit 480,2 C.'. Ferner im Klemmergehren 1 und Eulenberg 1: 19 Eichenstämme mit 590,1 C.', 3 1/2 Klafter Nußholz-Später, 32 Klafter Scheiter, Prügel, Anbruch- und Abfallholz, worunter Vieles zu Nußholz tauglich und 3 Haufen unaufgebundenes Reisack, geschätzt zu 40 Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim Spitalhof, von wo aus man sich zunächst in den Waldtheil Kohrberg und sofort der Reihenfolge nach in die übrigen Waldtheile begibt.

Schorndorf den 24. Juni 1861. Königl. Forstamt. Pfenning.

Forstamt Schorndorf. Revier Thomashardt. Holz-Verkauf.

Dienstag den 2. Juli l. J. im Staatswald Eplingenberg bei Baiereck: 29 3/4 Klafter buchene Scheiter und Prügel, 1 3/4 Klafter Abfallholz; 2500 Reisack-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag. Schorndorf den 24. Juni 1861. Königl. Forstamt. Pfenning.

Forstamt Schorndorf. Revier Thomashardt. Stamm- und Brennholz-Verkauf.

1) Mittwoch den 3. Juli l. J. in den Waldtheilen Hängen 1 u. 2, Steighan, Seebach und Söllerswald: 21 Eichenstämme mit 869,3 C.', 1 Buche mit 29 C.', 38 3/4 Klafter eichen, buchen, birken Scheiter- und Prügel-Anbruch- und Abfallholz; 1050 Reisack-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag Hängen auf der Straße von Büchenbronn nach Ebersbach.

2) Donnerstag den 4. Juli l. J.

Scheidholz in den Waldtheilen Heuberg, Hasneregart, Allegeiger, Sumpfesberg, Brand, Weichne, Schulerbrunn 2 und 5, Hohenacker und Steinmairich: 1 Eiche mit 173,6 C.' (in der Weichne), 1 Nadelholz-Stamm mit 10,2 C.' (im Brand), 8 3/4 Klafter eichene, buchene, birkene und tannene Scheiter und Prügel und Anbruch- und Abfallholz; 250 Reisack-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Waldtheil Heuberg nächst Hegenlohe, hierauf Mittags zwischen 11 und 12 Uhr im Waldtheil Weichne (Becken-schlag) auf dem Weg von Oberberken nach Nassach.

Schorndorf den 24. Juni 1861. Königl. Forstamt. Pfenning.

Forstamt Schorndorf. Revier Plüderhausen. Holz-Verkauf.

Freitag den 5. Juli l. J. im Staatswald Stecherswand bei Unterurbach: 2 1/2 Klafter aspene und Nadelholz-Scheiter und Prügel, 3750 Reisack-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag, unten an den Hochbachwiesen. Schorndorf den 24. Juni 1861. Königl. Forstamt. Pfenning.

Schorndorf. Gefundenes.

Eine in hiesiger Stadt gefundene Armspange kann der rechtmäßige Eigentümer innerhalb 14 Tagen diesseits abholen.

Den 24. Juni 1861. Stadtschultheißenamt.

Schorndorf. Bekanntmachung.

Nächsten Freitag den 28. d. M. wird die jährliche Memter-Erhebung vorgenommen, wobei sämtliche Stadtdiener Morgens 7 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden haben.

Den 24. Juni 1861. Stadtschultheißenamt.

Schorndorf.

Diejenigen Einwohner, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer irgend ein Anlegen haben, können solches am nächsten Freitag den 28. Juni d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Rathhaus vorammelten Gewerbesteuer-Commission vorbringen.

Den 24. Juni 1861. Stadtschultheißenamt.

Schorndorf.

Der Gras-Ertrag der Remsuferläge wird nächsten Donnerstag den 27. Juni Vormittags 7 Uhr und der Gras-Ertrag von circa 2 1/2 Morgen im Schießgraben denselben Tag

Vormittags 9 1/2 Uhr im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber auf die betreffenden Plätze eingeladen werden.

Der Anfang wird unterhalb der Altlache gemacht.

Stadtsplege. Herz.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Es sind bei mir zu haben frisch angekommene Damenkleider-Zuschnitte neuester Erfindung, und bemerke dabei, dass jedes Frauenzimmer das Zuschneiden in ganz kurzer Zeit erlernen kann.

Wilh. Knaupp,

wohnt in der Nähe des Bahnhof.

Schorndorf.

Sirschbrauz.

Freitag Abend Unterhaltung.

Zum schwab. Merkur sucht einige Mitleser

W. Blos.

Schorndorf.

Ich bin im Besitze extrafeiner sächsischer Hefe, die nemliche, wie solche auch bisher von einem Kernenhändler geliefert wurde, es kann für dieselbe 14 Tage garantiert werden und wird in jedem beliebigen Quantum abgegeben, es empfiehlt solche bestens

Pfleiderer.

Auch habe ich eine entbehrliche Büchsenstiege zu verkaufen.

Das Heugras von 1 1/2 Brtl. Wiesen in der obern Au, und ein Stückle hat zu verpachten

Karl Kübler.

Das Heugras von einem Stückle auf dem alten Baumwajen hat zu verkaufen

Friederike Sprecher, Wittwe.

Ich habe einen halben Morgen Heu- und Dehndgras zu verkaufen.

Kosina Föhl Wittwe in der Vorstadt.

Verlorenes.

Es ging von Hebsack bis Schorndorf ein brauner Filschut, ein Stock und eine Hornhose verloren. Der redliche Finder wolle diese Gegenstände gegen Belohnung abgeben bei

der Redaction.

David Strahlen, Schneider hat zu verkaufen: 1 1/2 M. 47,6 Rth. Wiesen im Kreben unter der Altlache, früher dem J. Abt. Knäuß gehörig. Findet die Wiese keinen Käufer, so wird das Heugras zum Verkauf ausgeben.

Weiler.

Der Unterzeichnete hat bis Jacobi 280 fl. Pflugschaftsgeld auszuleihen.

Gottlieb Kolb.

Kohrbronn.

370 fl. Pflugschaftsgeld hat gegen gefessliche Sicherheit auf einen oder zwei Posten zu 4 1/2 Prozent zum Ausleihen parat.

Daniel Bäßler.

Am Feiertag Peter und Paul haben

Bachtag

Bregler. Fritz Renz. Hammer.

Verschiedenes.

Rom, 18. Juni. Eine Pariser Depesche hat dem Vatikan die de facto Anerkennung des Königreichs Italien angezeigt, unter Reservirung aller Rechte. Die Depesche bedauert die Nichtausführung des Züricher Friedens, und verpricht unbestimmte Permanenz der französischen Truppen in Rom.

In Folge einer glänzenden nationalen Kundgebung wurde das Theater geschlossen.

(T. D. d. Allg. 3.)

Rom, 11. Juni. Seit Fronleichnamstag geht es hier kumt durcheinander; die Partei der Einheit Italiens hat jedenfalls neue Zusicherungen und Ermuthigungen erhalten. Am 30. Mai Morgens waren viele erhabene Punkte, namentlich Kirchenmauern, mit den bekannten dreifarbigem Fähnlein besät, deren Vertilgung diesmal sehr mühsam wurde. Die hochverrätherischen Abzeichen waren nemlich mit Hilfe frischen Kalks an die Mauern geworfen worden und kleben so hoch als fest. Zu gleicher Zeit füllte sich eine andere Adresse an den heil. Vater mit Unterschriften aus den vornehmen Stunden wie aus der Beamtenwelt, und in dieser Adresse ward der Papst gebeten, sich den Wünschen Italiens nicht länger entgegenzustellen. Man muthete Er. Heiligkeit also die förmliche Abdankung zu! Der Papst ließ mehrere der Untersreiber zu sich entbieten, unter andern den Fürsten Piombino, den er ernstlich zu Rede stellte; der Fürst aber antwortete, das sey einmal seine Gesinnung. Darob folgten dann die Ausweisungen in Masse, 13 der vornehmsten Familien, darunter 7 Prinzipi, erhielten den Laufpaß; sie sind mit Mann und Maus, Frauen, Kind und Regel gestern zum Thore hinaus. Fürst Piombino fuhr standesmäßig mit 16 Pferden ab, Er geht nach Paris, um dem Kaiser Napoleon seine Aufwartung zu machen. Dieser hatte jüngst den Fürsten um die Erlaubniß gebeten, einen Abdruck von der Büste Julius Cäsars machen lassen zu dürfen, die im Be-

sitz des Principe ist. Der Fürst schenkte gräßlicher Weise sofort das kaiserliche Heiligthum selbst. Der Kaiser, welcher dankbar zu seyn versteht, schickte als Antwort einen Stab mit Juwelen ausgelegt, 26,000 Scudi im Werth. Piombino wird sich jetzt in Paris bedanken.

Rom, 11. Juni. Gestern Morgens las der heilige Vater in seinem Palaste eine Messe für die Seelenruhe des Grafen Cavour; er hatte gleichzeitig verfügt, daß auf seine Kosten von früh Morgens an bis Mittags in der vaticanischen Basilica Messen in derselben Intention gelesen werden sollten. Abends langte der Vater Franciscaner hier an, der den Widerruf Cavour's entgegengenommen und ihm nach diesem vor Zeugen erfolgten und unterschriebenen Widerruf die Sacramente der Kirche gereicht hatte. Derselbe hatte heute Morgens Audienz bei dem heiligen Vater. Gut unterrichtete Personen sagen, daß der sterbende Minister, abgesehen von dem Widerruf, den anwesenden Personen, seinem Bruder, seiner Familie, dem Könige und dem Prinzen Carignan erklärt habe, Italien stehe am Rande eines Abgrundes, und Louis Napoleon sey Italiens schlechter Genius. Der König habe sich einer Art Verzweiflung überlassen und sich schuldigend von seinem Minister getrennt. Victor Emanuel, heißt es, hätte dem Grafen gesagt: „Wenn der Baumeister auch stirbt, der Plan bleibt,“ und Cavour hierauf erwidert: „Gw. Majestät täuscht sich; ich war nur ein Werkzeug.“ Cavour hatte den Pfarrer zu dessen Sprengel er gehörte (einen streng kirchlich gestimmten Geistlichen — die manica stretta, wie es in der amtlichen Depesche hieß) zu sich rufen lassen und eine anderthalbstündige Unterredung mit diesem gehabt. Von einem Widerruf war nicht gleich Anfangs die Rede; der Bruder des Grafen gab die Veranlassung dazu. Das Gerücht von diesem Widerruf hat in den Gemüthern unserer Revolutionäre eine plötzliche Umwandlung bewirkt. Cavour wird jetzt für einen Verräther erklärt, und das „Camitato“ hat die dreitägige Trauer, welche es decretirt hatte, wieder absetzen lassen. (All. 3.)

Frankfurt, 21. Juni. Heute Vormittag kurz vor 12 Uhr passirte einer hiesigen Dame (Fräulein Collischon) als dieselbe über die Zeit ging das Unglück, zu gewahren, daß ihre Kleider brennen. In einem Momente schlugen auch schon die Flammen über ihrem Kopfe zusammen und trotz der schnell herbeigeeilten Hilfe veranlaßte die sämtlichen Kleidungsstücke bis auf den nackten Körper. In einem bejammernswürthen Zustande wurde die Unglückliche in ein nächstes Haus gebracht, wo auch gleich ärztliche Hilfe bei der Hand war. Wie und auf welche Art die Dame in Brand gerieth, ist bis jetzt noch nicht ermittelt. Ein Glück war es noch, daß, als dieselbe in der Verzweiflung in einen engen Materialistenladen sich retten wollte, wo sich gerade auf dem Landische mehrere höchst feuergefährliche Gegenstände und eine Kiste Schwefelhölzer im Auspacken befanden, ihr noch rechtzeitig der Eintritt verweigert werden konnte, sonst hätten wir unstreitig auch noch eine große Feuersbrunst zu beklagen.

Amerika.

Newyork, 8. Juni. Die Separatisten

rücken gegen Cairo vor. Das Gerücht geht die Separatisten suchen die Allianz Brasiliens. Die feindselige Stimmung des Nordens gegen England ist im Zunehmen. (L. D. d. Allg. 3.) Die neueste Newyorker Post vom 5. dies bringt nichts Entscheidendes; dafür eine Menge Details von Truppen-Bewegungen der Unions-corps, die auf einen baldigen Einmarsch in Kentucky (dessen Neutralität nun die Probe zu bestehen haben wird) und einen Angriff auf Virginia schließen lassen. Mittlerweile sollen viele Bewohner des letztgenannten Staates die Flucht ergriffen haben und, wenn den Berichten der Newyorker Blätter zu trauen, überhaupt eine Reaction der zahlreichen, bisher arg terrorisirten, Anhänger der Union im Süden im Anzuge sey. (Fr. 3.)

Newyork, 4. Juni. Einige kleine Vorkampfe in der Nähe von Washington abgerechnet, sowie ein Scharmügel im westlichen Virginia, wo durch eine von Ohio eingedrungene Colonne ein Rebellenlager gesprengt wurde, haben sich die Ereignisse der letzten Woche auf wichtige strategische Schachzüge beschränkt. Der im letzten Berichte entwickelte Plan, den linken Flügel des Feindes (Harpers Ferry) durch große Truppenmassen zu umzingeln und seine Verbindung mit dem Centrum zu durchbrechen, hat sich schärfer und deutlicher entwickelt. In Chambersburg sind 10,000 Mann Pennsylvaniaer unter General Patterson angehäuft worden und werden binnen Kurzem nach Frederick (Maryland) vordringen, um sich den Rebellen in Harpers Ferry gegenüberstellen. Von Wheeling und Marietta (Ohio) aus sind 5000 Mann, die durch weitere Nachzüge bald auf das Doppelte anwachsen werden, über den Ohio in das westliche Virginia eingedrungen und von der dortigen loyalen Bevölkerung mit Jubel aufgenommen worden. Ein nach Grafton vorgeschobener Rebellenposten ist vor ihnen gesunken, aber bei Philippi zur Nachtzeit überrumpelt und mit Hinterlassung von 15 Todten, allen Pferden, Munitions-Vorräthen &c. in wilde Flucht gesprengt. Die Bundesstruppen werden sich nun an der westlichen Apalachenkette entlang nach dem Shenandoah-Thale hinausziehen und von dort einerseits den linken Flügel des Feindes, andererseits dessen Centrum im Rücken bedrohen. Durch diese Marsche ist das feindliche Corps zu Harpers Ferry schon jetzt in die Lage gedrängt, sich entweder auf das Centrum zurückziehen, oder sich ergeben, oder einen verzweifelten Handstreich gegen Washington wagen zu müssen.

Es wird heute berichtet, daß sie sich zu letzterem entschlossen hätten, seit gestern Abend bereits nach Leesburg hinabgezogen seyen und von dort über den Potomac schreiten wollten, um auf dem Marylander Ufer des Flusses gegen Washington, oder (was wahrscheinlicher wäre) gegen Baltimore vorzudringen, um diese noch immer von Verräthern und Verschwörern angefüllte Stadt in Aufruhr zu bringen und so Washington im Rücken zu bedrohen. Doch ein solcher Plan, der vor 4 oder 6 Wochen ausführbar gewesen wäre, könnte jetzt nur noch ein wahnsinniger Verzweiflungstreif sey. Wenn es wahr ist, daß die Rebellen von Harpers abziehen, könnte es eben sowohl geschehen seyn, um den Rückzug auf das Centrum zu bewerkstelligen, denn jetzt ist dieser noch

möglich. Die Verbindung zwischen Richmond und Harpers Ferry wird durch eine von Richmond nördlich nach Aquia, von da nordwestlich nach Manassas Gap und von dort auf der über die erste Apalachenkette führenden Eisenbahn bewirkt. Um sie abzuschneiden, dazu würde in erster Reihe die Occupation von Manassas Gap durch Bundesstruppen erforderlich seyn. Daß es auf eine solche abgesehen ist, darauf deuten alle seit acht Tagen vor Washington stattgehabten Truppenbewegungen, Recognoscirungen und Vorkampfe hin; — daß sie noch nicht erfolgt ist, hat man lediglich dem Mangel an einer hinreichend mobilen Feldarmee zuschreiben. (Wes.-Ztg.)

Joseph Luz.

Nach Ortsgeschichten Schlesiens.

Zur Feier des nach dem ersten schlesischen Kriege (1742) geschlossenen Friedens hielt Friedrich der Große im Jahre 1743 Heerschau in der Nähe von Breslau, bei dem Dorfe Hundsfeld. Dieser Name angeblich entstanden nach einer Schlacht zwischen Deutschen und Polen, weil die Ausdünstung der und begrabenen Leichen Schaaren von Hunden herbeizog, ward in Friedrichsfeld verwandelt seit jener Heerschau, bei welcher sich Bewohner Schlesiens aus der Nähe und Ferne sammelten als unübersehbare Menge von Zuschauern. Unter diesen befand sich auch Joseph Luz, der auf seiner Wanderung nach Breslau gekommene Sohn eines Schneidermeisters in Heilbronn. Er stand neben einem sehr hübschen Mädchen, dessen Bild dem jungen und gleichfalls hübschen Schwaben so in's Herz rückte, daß er nicht unterließ, ein Gespräch anzuknüpfen mit dem sie begleitenden Vater. Es war der wohlhabende Akerbürger Balthasar Gundlaff aus Mezibor bei Dels, und er zeigte sich mit Breslaus Merkwürdigkeiten wenig bekannt. Dies benutzte Joseph Luz, um mit der lebenswürdigen Dorel, wie der Vater sie nannte, länger beisammen zu seyn; er machte sich zum Führer den ganzen Tag bis zum Abend, der im Rathskeller, wo sich Gundlaff das gute Stadtbier bestens munden ließ, dem Verliebten allzu rasch verging. Bei dem Scheiden glaubte Luz Dorel's leisen Händedruck zu empfinden — und er hatte sich nicht geirrt. Bald zog es ihn nach Mezibor; als aber die jungen Leute gegenseitige Neigung offenbarten, war der Vater nicht der Dritte im Bunde. Er hatte schon etwas gegen den Schneidergesellen, der doch, da er von Hause Unterstützung, wenn auch nicht Reichthum zu erwarten hatte, alle Tage Meister werden konnte; mehr aber noch trat Spaltung ein in der Gesinnung, denn Gundlaff eiferte für Oesterreich, Luz für Preußen. Es kam so weit, daß Jener dem jungen Schwaben sein Haus schloß, und eines Tages, da Luz wieder in der Nähe her-

umischlich, wurden ihm von dem Alten derb die Wege gewiesen Angesichts der damals sehr fahlen Anhöhen der Mezibor, was, als der junge Mann bei ihm nicht alle Hoffnung zu nehmen, den aufgebrauchten Vater zu der Auserkung veranlaßte: „Eben so wenig, wie dort etwas grünt, eben so wenig grünt für Euch Hoffnung auf mein Dorel!“ — „Wenn's nun aber dort grünt?“ fragte Luz; „dann meldet Euch wieder!“ antwortete mit lachendem Spott Gundlaff, und ging davon. — Luz aber reiste heim, holte von Heilbronn Senker der Weinreben am Neckar, brachte sie nach Mezibor, bedeckte sie dort mit Erde, und bewarb sich nun bei der Behörde um die Erlaubniß, auf den fahlen Höhen einen Weinanbau zu versuchen. Es wurde ihm gestattet; im Frühjahr 1744 pflanzte er seine Reben, vervielfältigte sie im Herbst und folgenden Frühling und schon im Jahre 1745 prangten die nächsten Höhen mit jugendlichem Grün des Weinlaubes. Da wurde für das Städtchen ein Fest, in verkürztem Maasstabe ganz so gefeiert, wie Joseph Luz den Herbstjubiläum vom Neckar her kannte, wobei unter dem Geknall kleiner Böller Joseph's und Dorel's Verlobung inmitten der Anpflanzung stattfand. Luz wurde Weinärtner — und jetzt sind mehr als 50,000 Quadratruthen in der Umgegend von Mezibor mit Reben bepflanzt zur Freude und zum Vortheil der Bewohner, von denen gewiss Manche ihr Gläschen selbstgekelterten Weins nicht leeren, ohne sich des Wohlthäters aus Schwaben und seiner noch jetzt Segen verbreitenden treuen Liebe zur hübschen Dorel dankbar zu erinnern.

Dies Geschichtchen aus Schlesien bezeugt, wie viel eines Einzelnen guter Gedanke zu rechter Zeit bewirken kann, und — „was der Alten Kraft einfließt, ist junger Kraft ein Mahnungsruf.“ C. Kienig.

Fruchtpreise

in Winnenden vom 20. Juni 1861.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchst., mittl., niederst. Rows include Kernen, Dinkel, Haber, Gerste, Weizen, Roggen, Erbsen, Linsen, Welschkorn, Akerbohnen, Wicken.

Nächsten Donnerstag Mittag ist frischgebrannter

Raff & Siegelwaaren in hiesiger Ziegelhütte zu haben.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 49.

Samstag den 29. Juni

1861.

Amthche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

Sämmtliche Hundebesitzer des Oberamtsbezirks werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. September 1852 und der hiezu gehörigen Verfügung hiemit aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Hunde vom 1. bis 15. Juli d. J. bei dem Amtmann ihres Wohnorts behufs der Versteuerung anzuzeigen.

Die Orts-Vorsteher haben dieß in ihren Gemeinden alsbald bekannt machen zu lassen.

Zur Nachachtung wird Folgendes bemerkt:

1) Es sind ohne Ausnahme alle Hunde anzuzeigen, welche am 1. Juli d. J. über 3 Monate alt sind.

2) Anzeige- und Steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes.

Da jedoch, wenn der Hund erweislich einem andern als dem factischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Eigenthümer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Falle Beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

3) Die Verbindlichkeit der Hundebesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann die Unterlassung der Anzeige durch das Vorgeben von der öffentlichen Aufforderung dazu keine Kenntniß erlangt zu haben, nicht entschuldigt werden.

4) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der ganzen Jahres-Abgabe.

5) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat denselben innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, ebenso

derjenige, dessen Hund erst nach dem 1. Juli in das abgabepflichtige Alter tritt.

6) Wer die rechtzeitige Anzeige eines Hundes unterläßt, wird mit dem vierfachen Betrag der Abgabe bestraft, welche in diesem Falle stets nach der zweiten Classe berechnet wird.

Den 26. Juni 1861.

K. Oberamt. Bais.

K. Cameralamt. Frost.

Forstamt Schorndorf. Revier Adelberg.

Holzverkauf.

Freitag und Samstag den 5. und 6. Juli l. J. im Staatswald Remberg 5b (Saufangschlag) bei der Nassschmühle: 9 1/2 Klafter buchene Prügel, 37 1/2 Klafter birkene Scheiter und Prügel, 46 1/2 Klafter erlene Scheiter und Prügel, 9 1/2 Klafter Anbruch- und Abfallholz; 7950 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag bei den 3 Steinen auf dem Ebersbacher Weg.

Schorndorf den 28. Juni 1861.

Königl. Forstamt. Mieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Hohengehren.

Nutz- und Brennholzverkauf.

1) Montag den 8. Juli l. J. im Waldtheil Maad bei Balmannsweiler: 7650 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim jüngeren Parkhaus.

2) Dienstag und Mittwoch den 9. und 10. Juli l. J. im Waldtheil Wang

und 18 birkene Werkholz-Stämme; 87 birkene Nutzholzstangen; 1/2 Klafter erlene Scheiter, 8 Klafter buchene Prü-

gel, 20 3/4 Klafter birkene Scheiter und Prügel, 11 1/2 Klafter Anbruch- und Abfallholz; 13,600 Reifsch-Wellen.

Das Nutzholz wird am ersten Tage ausgebaut.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag, beziehungsweise auf dem nahe gelegenen Goldboden.

Schorndorf den 28. Juni 1861.

Königl. Forstamt. Mieninger.

Schorndorf.

Hunde-Aufnahme.

In Gemäßheit der Finanzministerial-Verfügung vom 7. Juni 1853 werden sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt, welche am 1. Juli d. J. Hunde besitzen, aufgefordert, solche, wenn sie das gesetzliche Alter von 3 Monaten erreicht haben, wo möglich Montag den 1. Juli spätestens aber bis zum 15. Juli bei dem Stadtdiener hier bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen anzuzeigen, und wird bemerkt, daß der Stadtdiener diese Anzeigen Montag den 1. Juli 1861 auf dem Amtszimmer der unterz. Stelle entgegen nimmt.

Den 28. Juni 1861.

Stadtschultheißenamt.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

Am morgenden Sonntag den 30. dies, nach dem Vormittags-Gottesdienste, wird in der hiesigen Kirche eine öffentliche Sitzung abgehalten.

a) das Gesetz in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden, als auch

b) die A. Verordnung betr. die Eisenbahnpolizei-Vorschriften (Bahn-Ordnung) vom 2. October 1845, in Betreff der auf dem Rathhaus-Aushang, zu welchem Act die Einwohnererschaft dringend eingeladen wird.

Den 29. Juni 1861.

Stadtschultheißenamt.

Schorndorf. Das Opfer am nächsten Sonntag ist für den Kirchenbau in Schwend bestimmt.

Kirchen-Convent.